



KANALGEBÜHRENVERORDNUNG

DER GEMEINDE ZAMS

V 4.1 - 11.02.21



Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, wird verordnet:

§ 1

Einteilung der Gebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage der Gemeinde und zur Deckung der diesbezüglichen Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr. Weiters wird für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr eingehoben, sofern nicht bereits eine Zählergebühr nach der Wasserleitungsgebührenverordnung entrichtet wird. Die Gemeinde Zams rüstet im Bereich der Wasserzähler seit dem Jahre 2019 ausnahmslos von mechanischen Zählern auf elektronisch ablesbare Zähler um. Wenn daher aus Gründen, welche in der Sphäre des jeweiligen Gebührenschuldner liegen, der Einbau eines elektronischen Wasserzählers entweder (technisch) nicht möglich ist oder von diesem abgelehnt wird, wird eine Ablesepauschale für den erhöhten Bearbeitungsaufwand verrechnet.
- (1) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr sowie einer allfälligen Zählergebühr bzw. einer Ablesepauschale entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist:
 - a) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse. Die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes (TVAG), LGBL. Nr. 58/2011 zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist dies in Abzug zu bringen.

b) An die Kanalisation angeschlossene Freischwimmbäder, das sind außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden gelegene Schwimmmöglichkeiten, unterliegen der Anschlussgebühr. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der Rauminhalt in m³ des Schwimmbadbeckens.

(2) Höhe der Anschlussgebühr:

Die Anschlussgebühr wird jährlich vom Gemeinderat neu festgesetzt und beträgt:

- a) Bebaute Grundstücke: Die Anschlussgebühr beträgt EUR **6,10** pro m³ (gesetzliche Umsatzsteuer inklusive) der Bemessungsgrundlage des anzuschließenden Objektes.
- b) Erfolgt der Anschluss für ein unbebautes Grundstück, so beträgt die Anschlussgebühr EUR **0,95** pro m² (gesetzliche Umsatzsteuer inklusive) der Bemessungsgrundlage.
- c) Bei Freischwimmbädern beträgt die Anschlussgebühr EUR **6,10** pro m³ (gesetzliche Umsatzsteuer inklusive) der Bemessungsgrundlage.

(3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind nachfolgende Gebäude/bauliche Anlagen – sofern sie nicht über einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation verfügen:

- a) im Freiland: ortsübliche Stadel in Holzbauweise, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, die den kraftfahrrechtlichen Vorschriften unterliegen, dienen, sowie Hagelschutznetze und dergleichen. Verlieren diese Gebäude nachträglich ihren landwirtschaftlichen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen oder nichtlandwirtschaftliche Nutzung, so gilt die jeweilige Baumasse als Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 lit. a). In diesem Falle kommt der Gebührensatz zur Anwendung, welcher im Zeitpunkt des Beginns der Umbaumaßnahmen Geltung hat;
- b) im Freiland: Bienenhäuser in Holzbauweise mit höchstens 20 m² Nutzfläche sowie Bienenstände, zur Haltung von insgesamt höchstens 10 Bienenstöcken;
- c) im Freiland: Jagd- und Fischereihütten mit höchstens 10 m² Nutzfläche, wenn diese Gebäude zur Verwirklichung des jeweiligen Verwendungszweckes nach Größe und Ausstattung unbedingt erforderlich sind;
- d) im Freiland: Kapellen und dergleichen mit höchstens 20 m² Grundfläche;
- e) auf Sonderflächen nach § 47 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 oder im Freiland: Almgebäude, Kochhütten, Feldställe und Stadel in Massivbauweise;
- f) im Freiland: Folientunnels im Sinn des § 2 Abs. 18 der Tiroler Bauordnung 2018;
- g) bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes im Sinn des § 53 der Tiroler Bauordnung 2018.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Dieser wird in Kubikmetern gemessen. Die vom Wasserzähler gemessene Menge ist auf volle Kubikmeter abzurunden.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr wird jährlich vom Gemeinderat neu festgesetzt und beträgt EUR **2,40** je m³ Wasserverbrauch.
- (3) In Fällen, bei denen Grundstücke gänzlich oder teilweise anderwärtig mit Wasser versorgt werden (z.B.: Anlagen von Wassergenossenschaften, grundstückseigenen Wasserversorgungs- oder Regenwassernutzungsanlage) und diese Wässer aber über die öffentliche Kanalisation entsorgt werden, ist die ins Kanalnetz einzuleitende Wassermenge mittels eines Wasserzählers zu messen und bildet diese gemessene Wassermenge in Kubikmetern die Bemessungsgrundlage.
- (4) Für jedes an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossene Grundstück wird ein Mindestwasserverbrauch von 30 Kubikmeter pro Jahr und Grundstück angenommen und vorgeschrieben. Dies gilt auch, wenn diese Mindestmenge von 30 Kubikmeter im Jahr anhand der Messung mittels Wasserzähler unterschritten wird.
- (5) Erfolgt ein Bezug ohne Wasserzähler, so gilt Abs. 4.

- (6) Kann der Wasserverbrauch auf Grund einer Störung des Wasserzählers, wegen des Nichtvorhandenseins eines Wasserzählers (zum Beispiel nachträgliche Entfernung) oder wegen höherer Gewalt (zum Beispiel Wasserrohrbruch) nicht festgestellt werden, so ist die Kanalbenutzungsgebühr von der Gemeindeverwaltung durch Schätzung nach Vergleichswerten (ähnlich gelagerte Grundstücke und Gebäude) zu bemessen. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen (anteilig) zu berücksichtigen ist.
- (7) Viehhaltenden Landwirten, die Wasser aus Gemeindeversorgung beziehen, wird eine jährliche Freimenge von 20 Kubikmeter je Großvieheinheit gewährt, wenn sichergestellt ist, dass dieses Wasser nicht in die Kanalisation geleitet werden kann, sondern in die Jauchengrube bzw. Gülleanlage gelangt. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer - unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung - errechnet. Diese Regelung samt der Bedingung der Nichteinleitung in die Kanalisation gilt auch für viehhaltende Landwirte, die Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen (zum Beispiel: Wassergenossenschaften) beziehen, wenn sichergestellt ist, dass sie für diesen Wasserbezug nur einen Wasserzähler für sämtliche Gebäude installiert haben. Sollte für die Stallwasserzufuhr ein Nebenzähler installiert sein, kann keine Freiwassermenge gemäß obiger Bestimmung in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch eine Mindestmenge pro Grundstück und Jahr von 30 Kubikmeter für die Kanalbenutzung zu berücksichtigen.
- (8) Für Wasser aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz, welches ausschließlich zur Bewässerung von Gärten und Rasenflächen verwendet wird und nicht über die öffentliche Kanalisation entsorgt wird, kann eine Befreiung von der Kanalgebühr beantragt werden. Die Menge dieses Gartenwassers ist durch einen eigenen Subzähler zu messen. Für diesen Zähler gelten die Bestimmungen des § 5 dieser Verordnung. Nach erfolgtem Einbau ist die Gemeinde umgehend schriftlich zu verständigen, um den Zähler plombieren zu können. Eine Kanalgebührenbefreiung für das Gartenwasser ist nicht möglich, wenn der Wasserverbrauch pro angeschlossenem Haushalt im vorangegangenen Jahre 100 Kubikmeter nicht überschritten hat. Von der Kanalgebühr befreit werden pro Jahr maximal 35 Kubikmeter der durch den Subzähler ermittelten Wassermenge, wobei jedoch eine Mindestmenge pro Grundstück und Jahr von 30 Kubikmeter für die Kanalbenutzung zu berücksichtigen ist. Bei missbräuchlicher Verwendung fällt der Befreiungsanspruch weg und wird der Wasserzähler unverzüglich entfernt.
- (9) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäreinrichtungen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend Abs. 2 zu vergüten. Nachträgliche Einbauten sind unverzüglich nach der baulichen Durchführung der Gemeinde zu melden.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr und der Ablesepauschale

- (1) Eine Zählergebühr wird nur dann erhoben, wenn nicht bereits eine Zählergebühr nach der Wasserleitungsgebührenordnung entrichtet wird. Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr ist nach Zählergröße gestaffelt und wird vom Gemeinderat jährlich neu festgesetzt. Diese beträgt für Zählergröße bis 5 m³/h € 25,0; von 6 bis 16 m³/h € 36,0; von 17 bis 29 m³/h € 40,0; von 30 bis 49 m³/h € 72,0; und von mehr als 50 m³/h € 96,0.

- (2) Die Ablesepauschale wird jährlich einheitlich vom Gemeinderat neu festgesetzt. Sie beträgt einheitlich € 20,00 pro Ablesestelle.
- (3) Die Wasserzähler werden auf Rechnung der Gemeinde angeschafft und verbleiben in deren Eigentum. Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.
- (4) Der Einbau und der Austausch hat durch ein befugtes Installationsunternehmen nach Auftrag und auf Kosten der Eigentümer zu erfolgen. Nach erfolgtem Einbau ist dies der Gemeinde ehestmöglich mit zu teilen, sodass diese den Wasserzähler plombieren kann. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Eigentümer haben die Ablesung des Wasserzählers zu dulden. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.
- (5) Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Zif. sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

Sämtliche Gebühren nach dieser Wasserleitungsordnung werden mittels Bescheid vorgeschrieben. Es erfolgt die Gebührenabrechnung mittels Akontierung auf vierteljährlicher Basis. Die Vorschreibungstermine sind der 15.4. / 15.7. / 15.10. / 15.1. / eines jeden Jahres. Mit der Vorschreibung zum 15.1. erfolgt gleichzeitig die Endabrechnung für das vorhergehende Jahr. Die Akontierungsbemessung erfolgt auf Basis der im Vorjahr gemessenen Verbrauchsmenge bzw. für den Fall, dass ein solcher Wert nicht zur Verfügung steht (z.B. Zuzug ins Gemeindegebiet), auf Basis von der Gemeinde geschätzten Verbrauchswerten.

§ 8

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

Bei Bauwerken auf fremdem Grund ist der jeweilige Baurechts- und Superädifikatsberechtigte Gebäuherschuldner.

Mieter, Pächter, Wohnungsdienstbarkeitsberechtigte und Fruchtgenussberechtigte, haften gemeinsam mit den Eigentümern zur ungeteilten Hand für Entrichtung der Wasserbenutzungs- und Zählermietgebühren.

§ 9
Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 46/2020, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

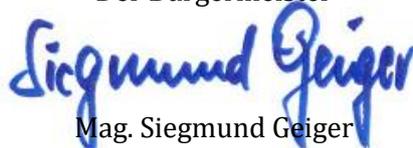
§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Zams, am 01.03.2021

Gemäß Beschluss des Gemeinderates von Zams vom 01.03.2021

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister


Mag. Sigmund Geiger